



I. Geltungsbereich

1. Lieferungen und Leistungen der VOL-Stahl erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch: „**AVLB**“). Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob VOL-Stahl die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden auch: „**BGB**“)).
2. Diese AVLB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen; sie werden VOL-Stahl gegenüber nur wirksam, wenn VOL-Stahl diesen Bedingungen schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn VOL-Stahl in Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Hiervon unberührt bleibt der Vorrang von Individualabreden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der VOL-Stahl maßgebend.
3. Diese AVLB gelten nur gegenüber Kaufleuten. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass VOL-Stahl in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen dieser AVLB wird VOL-Stahl den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote von VOL-Stahl sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn VOL-Stahl dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen, auch in elektronischer Form, überlassen hat.
2. Für die Verpflichtung beider Parteien und für den Auftragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ist dem Käufer für die Annahme eines Angebotes der VOL-Stahl eine Frist gesetzt, kommt ein Vertrag nur bei fristgerechter Annahme zustande. Im Falle der nicht fristgerechten oder nicht übereinstimmenden Annahme durch den Käufer kommt der

Vertrag erst mit der schriftlichen übereinstimmenden Auftragsbestätigung zustande.

3. An Bestellungen ist der Käufer 14 Tage gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens bei VOL-Stahl. In elektronischer Form abgegebene Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch VOL-Stahl als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben.
4. Die Erklärungen der VOL-Stahl bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AGB genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.
5. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von VOL-Stahl dürfen von VOL-Stahl berichtigt werden. VOL-Stahl haftet für Schäden aus diesen Fehlern nach Maßgabe des Abschnitts IX. Ziff.5 dieser AVLB. Soweit die Berichtigung zu einer Änderung der versprochenen Leistung oder zu einer Abweichung von dieser führt, gilt dies nur dann, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der VOL-Stahl für den Käufer zumutbar ist.

III. Lieferungen und Leistungen

1. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte und technische Daten sind Zirkawerte mit Toleranzspannen und stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
2. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus dem Vertrag. Sie wird nicht garantiert. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
3. Auf Einsatz- oder Umgebungsbedingungen (z.B. besondere Umwelt- und Standortanforderungen), die von den Normbedingungen der Verkaufsunterlagen abweichen, hat der Käufer schriftlich hinzuweisen. Mangels eines solchen Hinweises sind die vorgenannten Normbedingungen von VOL-Stahl maßgeblich. Wird nach Vertragsabschluss festgestellt, dass die durch den Käufer zur Vorbereitung des Angebotes übermittelten Unterlagen, technischen Daten und

Spezifizierungen unvollständig oder falsch sind und hat dies zur Folge, dass sich der Leistungsumfang von VOL-Stahl ändert, ist der Käufer verpflichtet, die sich daraus ergebenden eventuellen zusätzlichen Kosten zu tragen. Unklarheiten in den vom Käufer gemachten Angaben und Spezifizierungen gehen zu seinen Lasten.

4. Kostenangaben, Zeichnungen und technische Unterlagen oder andere technische Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von VOL-Stahl genutzt werden. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung der Ware. Sie dürfen auch nicht kopiert, reproduziert und an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. An sämtlichen Unterlagen behält sich VOL-Stahl die Eigentums- und Urheberrechte vor.
5. VOL-Stahl ist berechtigt, konstruktive Abänderungen im Rahmen der laufenden Fortentwicklung der Ware und im Zuge einkaufspolitischer Entscheidungen durchzuführen, vorausgesetzt die Änderung oder Abweichung ist unter Berücksichtigung der Interessen der VOL-Stahl für den Käufer zumutbar.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise für die Waren verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich Verladung im Werk jedoch ohne Verpackung. VOL-Stahl ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Verkaufspreises (Listenpreises) der VOL-Stahl anzuheben, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen (abzgl. eines vereinbarten Rabattes), die Waren im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert werden oder sich die Produktionskosten, Rohstoffpreise oder Marktpreise zwischen Vertragsschluss und Lieferung entsprechend ändern. Dies gilt nicht, soweit zwischen Vertragsabschluss und dem Liefertermin weniger als 6 Wochen liegen. Diese Kostensteigerungen wird VOL-Stahl dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Der Käufer ist in einem solchen Fall nur dann berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung des Nettopreises für ihn 15% oder mehr beträgt.
2. Darüber hinaus behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor, wenn nach Vertragsschluss höhere Gewalt zu einer Erhöhung der Gestehungskosten führen. Als Ereignisse höherer Gewalt im Sinne dieser AGB gelten alle unvorhersehbaren Umstände, deren Ursprung außerhalb unseres Einflussbereiches liegt. Dies kann beispielsweise Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Boykott, Streik, Aufruhr, Sabotage, Pandemie / Epidemie, Feuer, Stromausfall, rechtmäßige Aussperrung, Störungen in der EDV, Produktionseinstellung oder -beschränkung oder andere beschränkende Maßnahmen jeglicher Art von Regierungen

und/oder Behörden, Sperrung oder sonstige Behinderung in der Beförderung, Störungen oder Erschwerungen der Rohstoff- oder Produktzufuhr bezüglich einer bestehenden oder in Aussicht genommenen Bezugsquelle, Feststellung einer Versorgungskrise durch die Internationale Energie-Agentur sowie Zuteilungs- und Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des "Internationalen Energieprogramms" oder des Energiesicherungsgesetzes oder verwandter Regelungen freiwillig erfolgen oder angeordnet werden, sein. Wir behalten uns ebenfalls eine entsprechende Preiserhöhung vor im Fall einer nicht von uns zu vertretenden nicht rechtzeitigen Belieferung von Lieferanten vor, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir behalten uns ebenfalls eine entsprechende Preiserhöhung vor, wenn wir zur Aufrechterhaltung der Lieferung – ohne Rechtsanspruch des Käufers – bisher nicht oder nicht in diesem Umfang benutzte Bezugsquellen in Anspruch nehmen und dies zur Erhöhung der Gestehungskosten führt. Binnen einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung kann der Kunde die Preiserhöhung ablehnen; wir können dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen bzw. von ihm zurücktreten.

3. Fälligkeit

- a. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Preis nach Vorlage der Rechnung bar ohne jeden Abzug zu leisten. Der Käufer ist zum Abzug von Skonto nur berechtigt, soweit schriftlich eine ausdrückliche Skontovereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.
 - b. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung der Versandbereitschaft durch VOL-Stahl von dem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), ist VOL-Stahl ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
 - c. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung, insbesondere von Wechseln und Schecks, sind vom Käufer zu tragen.
 - d. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinseszinses berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

5. VOL-Stahl hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.
6. VOL-Stahl ist berechtigt, nach einer schriftlich mitgeteilten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer bereits die vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet oder die Abnahme der bestellten Ware ernsthaft und endgültig ablehnt. Im Falle des Rücktritts ist VOL-Stahl auch berechtigt, Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns in Höhe von mindestens 20 % des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines konkreten höheren Schadens bleibt VOL-Stahl unbenommen.
7. Zahlungsverzug
 - a. Ist der Käufer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden.
 - b. Im Falle des Zahlungsverzugs, der auf einen Vermögensverfall des Käufers hindeutet, ist VOL-Stahl auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.
8. Umsatzbesteuerung

Die Umsatzbesteuerung richtet sich nach dem jeweilig anzuwendenden Umsatzsteuerrecht. Bei grenzüberschreitender Lieferung wird VOL-Stahl von bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Der Käufer verpflichtet sich, bei grenzüberschreitender Lieferung innerhalb der EU VOL-Stahl unverzüglich die entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Er verpflichtet sich auch, bei den zur Erlangung einer Steuerbefreiung nach deutschem oder ausländischem Umsatzsteuerrecht geforderten weiteren Nachweisen im dazu erforderlichen Umfang mitzuwirken. Von VOL-Stahl abzuführende deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird neben dem Nettopreis in Rechnung gestellt und ist vom Käufer zu tragen. Entsteht Umsatzsteuer aufgrund von Zahlungen, die vor Bewirkung der Lieferung (Leistung) erbracht werden, wird die Umsatzsteuer hierauf gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist mit dem Nettopreis zusammen fällig und zu entrichten.
9. Sicherheiten

VOL-Stahl hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

V. Lieferung, Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk, und zwar entweder durch Übernahme oder durch Versand.
2. Von VOL-Stahl in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.
3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Käufer zu beschaffender Unterlagen und Klärstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zur Übernahme ab Lieferwerk zur Verfügung steht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.
5. VOL-Stahl haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat und soweit diese (i) durch höhere Gewalt (siehe vorstehend Abschnitt IV. 2.) oder (ii) durch die nicht rechtzeitige Belieferung von Lieferanten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben oder (iii) durch sonstige Ereignisse, die zum Zeitpunkt nicht vorhersehbar waren, verursacht wurden. Sofern ein im vorstehenden Satz bezeichnetes Ereignisse VOL-Stahl die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist VOL-Stahl zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit; in diesem Fall wird VOL-Stahl den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
6. VOL-Stahl ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, VOL-Stahl erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereits).

7. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers hinausgezögert, so ist VOL-Stahl berechtigt, ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Lieferwerk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Käufer wird gestattet, geringere Kosten für die Lagerung der Ware nachzuweisen.

VI. Gefahrübergang

1. Wenn zum festgelegten Liefertermin durch den Käufer oder einem Bevollmächtigten des Käufers die Übernahme, die seitens VOL-Stahl mindestens eine Woche vor diesem Termin mitgeteilt worden sein muss, nicht erfolgt, so ist VOL-Stahl ermächtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
2. Im Falle der Übernahme sowie der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware von VOL-Stahl dem Käufer oder dessen Beauftragten bzw. dem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben worden ist. Die Sendung wird von VOL-Stahl nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über, wenn Teillieferungen erfolgen oder VOL-Stahl noch andere Leistungen (z.B. Versendung, Anfuhr, Aufstellung, Montage oder Einweisung) zu erbringen hat. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung des Käufers. Der Käufer trägt auch die Gefahr, wenn er sich mit der Annahme der Ware in Verzug befindet.
4. Soweit angelieferte Gegenstände Mängel aufweisen, sind auch diese Gegenstände vom Käufer - unbeschadet der Rechte gemäß Abschnitten VIII. und IX. dieser AVLB - anzunehmen, sofern diese Mängel nicht erheblich sind.
5. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. VOL-Stahl behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (im Folgenden auch „**Vorbehaltsware**“). Im Falle einer Zahlungsvereinbarung im Scheck-Wechsel-Verfahren erstreckt sich der Vorbehalt auf die Einlösung des von VOL-Stahl akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei VOL-Stahl. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann fort, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, aber vom Käufer noch nicht ausgeglichen worden ist.
2. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für VOL-Stahl. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Über Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Käufer VOL-Stahl unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. VOL-Stahl ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 6.) im ordentlichen Geschäftsgang seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen oder deren Gebrauch entgeltlich Dritten zu überlassen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei VOL-Stahl eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Neu entstehende Sachen im Sinne des vorstehenden Abs. 5. gelten ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
7. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber alle hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte – bei Miteigentum von VOL-Stahl an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an VOL-Stahl ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weitergegeben wird und ohne dass es hierzu noch einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von VOL-Stahl, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. VOL-Stahl ist jedoch nur berechtigt, von der Befugnis Gebrauch zu machen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VOL-Stahl nicht nachkommt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer gestellt worden ist. Ab dem Zahlungsverzug kann VOL-Stahl verlangen, dass die der VOL-Stahl zustehenden Beträge auf ein von VOL-Stahl benanntes Treuhandkonto eingezahlt werden. VOL-Stahl kann auch verlangen, dass die Schuldner des Käufers Zahlungen an VOL-Stahl leisten und der Käufer zu diesem Zweck VOL-Stahl die Schuldner der abgetretenen Forderung benennt und diesen Schuldner die Abtretung offen legt.
8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich über das Eigentum von VOL-Stahl informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, VOL-Stahl die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber VOL-Stahl.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VOL-Stahl nach schriftlicher Abmahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme automatisch den Rücktritt von dem Liefervertrag bedeutet (Verwertungsfall). In diesem Fall ist die Lieferfrist gehemmt. VOL-Stahl behält sich vor, nach Behebung des Leistungshindernisses oder Leistung einer Sicherheit den Käufer unter erneuter Geltung und Fortlauf der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern.
10. VOL-Stahl wird Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

VIII. Haftung für Sachmängel, Gewährleistungsverjährung

1. Sachmängel

Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. VOL-Stahl haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt VOL-Stahl keine Garantie in Bezug auf den Inhalt der vereinbarten Spezifikation und einen etwa ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Untersuchungspflicht

Gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn VOL-Stahl nicht unverzüglich (d.h. innerhalb von sieben Werktagen) nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Gegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge VOL-Stahl nicht unverzüglich (d.h. innerhalb von sieben Werktagen) nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Der Käufer hat VOL-Stahl bei Beanstandung unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist VOL-Stahl die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf VOL-Stahl's Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält VOL-Stahl sich die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

3. Nacherfüllung

Bei Vorliegen eines Sachmangels wird VOL-Stahl nach seiner innerhalb einer angemessenen Frist zu treffender Wahl unter Berücksichtigung der Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Im Falle

einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung gilt Abschnitt IX.

4. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist im Falle mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Verzögert sich die Übernahme oder der Versand ohne Verschulden von VOL-Stahl, erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Diese Frist nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 dieses Abschnitts VIII. 4. gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von VOL-Stahl oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Unberührt von den vorstehenden Sätzen 1 und 2 dieses Abschnitts VIII. 4. gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

5. Rückgriffsansprüche

Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen VOL-Stahl sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu VOL-Stahl obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) nachgekommen ist.

6. Gewährleistungsfrist bei Nachbesserung/ Ersatzlieferung

Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durch VOL-Stahl im Rahmen der Gewährleistung läuft keine eigene Gewährleistungsfrist; es bleibt bei der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Ware. Die Gewährleistungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7. Nebenverpflichtungen

Wenn durch Verschulden von VOL-Stahl der gelieferte Gegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter vor oder nach Vertragsschluss liegender Beratung sowie infolge der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Ware - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Ziff. VIII. und IX. dieser AVLB.

8. Haftungseinschränkung

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Gewähr für

Sachmängel die durch

- Gewalteinwirkung, Gewaltanwendung, Vandalismus und Diebstahl
- nicht von VOL-Stahl gelieferte Teile und montierte Baugruppen
- Reparaturen durch nicht von VOL-Stahl autorisiertes bzw. geschultes Personal
- nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch
- die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen
- die vorgegebene Technologie sowie deren Abläufe und Prozesse
- die vorgegebenen Konstruktions- und Fertigungsunterlagen
- die vorgegebenen Materialspezifikationen
- Temperaturüberschreitung und deren Folgererscheinungen
- fehlerhaft bzw. mangelhaft ausgelegte Anlagenteile
- beigestellte und gebrauchte Liefergegenstände sowie Verschleißteile
- Bedienfehler
- den Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen
- Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen
- die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Betreiben dieser Anlage

verursacht worden sind. VOL-Stahl übernimmt weiterhin keine Gewähr für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß beruhen. Die Gewährleistung ist weiterhin ausgeschlossen für optische Mängel, soweit sie keine Beeinträchtigung der Lieferung und Leistung bedeuten.

Die Gewährleistung erlischt, sofern an den von VOL-Stahl gelieferten Leistungsumfang Manipulationen vorgenommen wurden und eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist.

9. Änderung des Liefergegenstands

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von VOL-Stahl den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In diesem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10. Gebrauchte Gegenstände

Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Rücktritt und sonstige Haftung

1. Leistungshindernisse

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn VOL-Stahl vor Gefahrübergang die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Ist VOL-Stahl erkennbar nur vorübergehend an der Leistung gehindert, so ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn VOL-Stahl nicht in angemessener Frist nach Wegfall des Leistungshindernisses liefert.

2. Teillieferung

Der Käufer kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern. Bei der Ermittlung der Wertminderung ist § 441 Abs. 3 BGB zu beachten, wobei für die Wertminderung das Nutzungsinteresse des Käufers maßgeblich ist.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Käufers oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Fehlgeschlagene Nacherfüllung

Der Käufer hat ferner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag,

- wenn VOL-Stahl eine schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung eines Mangels im Sinne der AVLB fruchtlos verstreichen lässt. Dabei ist die Frist zur Nacherfüllung so zu setzen, dass sie etwaige Bestell- und Lieferfristen für notwendige Ersatzteile für die Durchführung der Nachbesserung berücksichtigt oder
- wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, wobei mindestens zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen sind.

In den vorgenannten Fällen kann der Käufer nach seiner Wahl statt des Rücktritts auch eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.

4. Liegen nach Abschluss der Nacherfüllung noch Mängel vor, die nicht erheblich sind, wovon widerlegbar auszugehen ist, wenn die Ware noch für die zweckentsprechende Nutzung geeignet ist, ist das Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen. Dem Käufer steht in diesem Fall ein Minderungsrecht zu. Für die Ermittlung der Wertminderung findet § 441 Abs. 3 BGB Anwendung, wobei für die Wertminderung das

Nutzungsinteresse des Käufers maßgeblich ist.

5. Haftungsausschluss für Schadensersatzansprüche

a. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet VOL-Stahl bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften

b. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund (u.a. aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch etwaige Ansprüche wegen Folgeschäden, entgangenem Gewinn und einem gemindertem Unternehmenswert.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B.

(1) nach dem Produkthaftungsgesetz,

(2) in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,

(3) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(4) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist VOL-Stahl's Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird

c. Eine eventuelle Haftung von VOL-Stahl ist unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen grundsätzlich auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes beschränkt.

d. Die sich aus Abschnitt IX. 5. b. und c. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden VOL-Stahl nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

e. Die sich aus Abschnitt IX. 5. b. und c. und d. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit VOL-Stahl einen Mangel arglistig ver-

schwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- f. Der Käufer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um einen drohenden Schaden zu verhindern und einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Er hat insbesondere VOL-Stahl unverzüglich schriftlich über einen drohenden oder eingetretenen Schaden zu informieren, für den VOL-Stahl haftbar sein könnte.
- g. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- h. Die Verjährungsfristen bzw. Gewährleistungsfristen gem. Abschnitt VIII. 4. gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Abschnitt IX. 5. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen

- (1) in Fällen eines Schadensersatzanspruchs nach dem Produkthaftungsgesetz,
- (2) in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit und
- (3) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

X. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer VOL-Stahl den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

XI. Sonstige Vereinbarungen

1. Ergänzend zu diesen AVLB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der darauf verweisenden Normen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für die von beiden Seiten zu erbringen-

den Leistungen ist ausschließlich der Sitz von VOL-Stahl in Dresden, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Dresden. In Abweichung hiervon ist VOL-Stahl berechtigt, auch an dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen.
4. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die im Zuge der Anbahnung und Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Daten und Unterlagen, wie auch die Vertragsbeziehung selbst vertraulich zu behandeln und alles Erforderliche zu veranlassen, um diese Vertraulichkeit auch über das Ende der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus zu wahren.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle einvernehmlich auf die Schaffung von Bestimmungen verständigen, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.